

# RS Vwgh 1994/1/27 92/15/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

AbgEO §16 Z6;

AbgEO §26;

### Rechtssatz

Es steht der Behörde gegebenenfalls frei, die Folge der Einstellung des Verfahrens nach § 16 Z 6 AbgEO dadurch zu vermeiden, daß sie - allenfalls auch im Wege der Einschränkung des bereits anhängigen Vollstreckungsverfahrens - sich auf die Betreibung eines Teilbetrages der aushaftenden Abgabenverbindlichkeit beschränkt (Hinweis EvBl 1984/102), der demgemäß auch der Vorschreibung der Gebühren ausgehend von der soherart verminderten Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist. Eine solche Vorgangsweise erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil der Einstellungsgrund des § 16 Z 6 AbgEO nicht zu einer Begünstigung von Verpflichteten mit besonders hohen Abgabenverbindlichkeiten führen soll, bei denen hohe Exekutionskosten einer Exekutionsführung entgegenstünden, was bei Verpflichteten mit geringfügigen Verbindlichkeiten nicht der Fall wäre.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150176.X07

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)